



## Abteilungsordnung Alte Herren

### Präambel

- 1) Diese Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des FC Adler 1911 Meindorf e.V.
- 2) Die Paragraphen der Satzung können durch die Abteilungsordnung nicht außer Kraft gesetzt werden

### §1 Name

Gemäß §21 der Vereinssatzung gibt sich die **Abteilung Alte Herren**, nachfolgend AH bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung.

### §2 Ziel

- 1) Die AH soll älteren Personen die Möglichkeit bieten, sich sportlich zu betätigen und durch körperliche Bewegung ihre Gesundheit zu fördern bzw. zu erhalten.
- 2) Neben der aktiven sportlichen Betätigung soll durch geselliges Beisammensein in Veranstaltungen das gemeinsame Interesse am Fußballsport gefördert werden. Das Wirken der AH soll insbesondere das Zusammengehörigkeitsgefühl ihrer Mitglieder untereinander festigen und dem Wohl des Gesamtvereins dienen.

### §3 Status der Abteilung

- 1) Die AH ist gemäß §21 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins.
- 2) Die Abteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.
- 3) Alle Anschaffungen der Abteilung gehen unwiderruflich in das Eigentum des Vereins über.

### §4 Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder der AH sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der AH ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der AH teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der AH sein. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung.
- 2) Das Mindestalter beträgt 30 Jahre. Die Abteilungsleitung kann Ausnahmen beschließen.

### §5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Vereinssatzung unter §9 geregelt. Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag wird ein Abteilungsbeitrag erhoben. Dieser wird auf Vorschlag der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen.

### §6 Organe

Die Organe der Abteilung sind

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung

## **§7 Einberufung der Abteilungs-Versammlung**

Für die Bedeutung der Einberufung von Abteilungsversammlungen der AH gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung unter §15.

## **§8 Wahlen**

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung §21 auf die Dauer von 2 Jahren.

## **§9 Abteilungs-Leitung**

- 1) Die Leitung der AH setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Abteilungsleiter
  - b) Kassenwart
- 2) Die Position des Kassenwarts kann in Ausnahmefällen auch von einem der vorgenannten Personen in Personalunion geführt werden.
- 3) Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
- 4) Zur Planung und Durchführung besonderer oder regelmäßiger Aufgaben sowie bestimmter Projekte kann die Abteilungsleitung Arbeitsgemeinschaften bilden und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Abteilungsleitung.

## **§10 Sitzung Abteilungsleitung**

Die Sitzungen der Abteilungsleitung finden nach Bedarf statt. Sie werden durch den Abteilungsleiter einberufen. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung ist von dem Abteilungsleiter eine Sitzung binnen drei Wochen einzuberufen.

## **§11 Mitgliederverwaltung**

Die Belange der AH werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. AH und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der AH.

## **§12 Persönlichkeitsrechte**

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der AH der Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben zu.

## **§13 Allgemeine Bestimmungen**

Soweit diese Ordnung keine Sonderregelung enthält, finden die Bestimmungen der Satzungen des Fußball-Verband-Mittelrhein e. V., sowie der Satzung und der Geschäftsordnung des FC Adler 1911 Meindorf e.V. entsprechende Anwendung.

## **§14 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung**

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung der AH mit einfacher Mehrheit. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand

**§15 Inkrafttreten**

Diese Abteilungs-Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.03.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.